

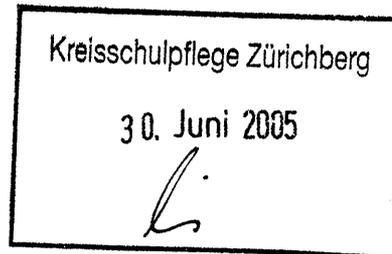


VOLKSSCHULAMT
Amtsleitung Stab Schulentwicklung

Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 84
Fax 043 259 51 31

Madeleine Wolf Leiterin Stab
madeleine.wolf@vsa.zh.ch

Kreisschulpflege Zürichberg
Frau Hanna Lienhard, Schulpräsidentin
Hirschengraben 42
8023 Zürich



Zürich, 28. Juni 2005 / WO/fee

Projektvereinbarung „Neugestaltung des 9. Schuljahres“

Sehr geehrte Frau Lienhard

Wie im Schreiben vom 2. Juni 2005 bereits angekündigt, stellen wir Ihnen mit der Beilage die Projektvereinbarung „Neugestaltung des 9. Schuljahres“ zu.

Darf ich Sie bitten, uns die Projektvereinbarung mit den erforderlichen Unterschriften der Schulpflege und Schulleitung in zweifacher Ausführung bis spätestens am 14. Juli 2005 zu retournieren.

Für Fragen und Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Madeleine Wolf
Leiterin Stab

Beilage erwähnt



Projekt „Neugestaltung des 9. Schuljahres“ (Schuljahr 2005/06 – 2007/08)

**Projektvereinbarung zwischen der Schulpflege Zürichberg der Stadt Zürich
und der kantonalen Projektleitung des Volksschulamtes**

1. Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt zwischen der zuständigen Schulpflege, den einzelnen Pilotschulen und der kantonalen Projektleitung:

- die Rechte, Pflichten und Leistungen der Vertragspartner
- die Form der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern
- die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Projektarbeit

2. Rechtsgrundlagen

Die kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen bleiben verbindlich.

Der Bildungsratbeschluss „Volksschule. Neugestaltung des 9. Schuljahres. Rahmenkonzept“ vom 7. Februar 2005 ist die Grundlage für die Erprobung im Rahmen des Pilotprojekts.

3. Projektplan

Das Projekt beginnt mit dem Schuljahr 2005/06 und dauert bis Ende Schuljahr 2007/08. Der kantonale Projektplan liegt zum Zeitpunkt des Projektstarts vor und beruht auf dem durch den Bildungsrat genehmigten Rahmenkonzept. Der Projektplan umfasst die kantonale Projektorganisation, die inhaltlichen und organisatorischen Zielsetzungen und Entwicklungsschwerpunkte sowie die Terminplanung betreffend Umsetzungsschritte und obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen.

4. Projektziele

Im Rahmen des zweijährigen Pilotprojekts sollen insbesondere folgende Zielsetzungen umgesetzt und überprüft werden:

- Gezielte individuelle Förderung und Vorbereitung der Jugendlichen auf den Übergang ins nachfolgende Bildungs- und Berufssystem.
- Durchführung einer individuellen Standortbestimmung im 8. Schuljahr als Grundlage für die laufbahnenorientierte Förderplanung mit entsprechenden Lernangeboten im 9. Schuljahr.
- Straffung im Bereich des Wahrfachangebots: Inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des Lernangebots im 9. Schuljahr auf die Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.
- Projektunterricht einschliesslich Abschlussarbeit zur Förderung der überfachlichen Kompetenzen durch entsprechende kooperative Lehr- und Lernformen.
- Möglichkeiten eines praxisorientierten Arbeitseinsatzes von leistungsschwächeren bzw. schulmüden Jugendlichen im Rahmen des Projektunterrichts nutzen und durchführen (Motivationssteigerung, Vermeidung von Schulausschlüssen).
- Verfahren zum „Schulischen Standortgespräch“ auf der Basis ICF anpassen mit Fokus auf die Neukonzeption des 9. Schuljahres (Protokollformular, Vereinbarung, Zielüberprüfung).
- Bestehende Grundlagen zum Projektunterricht einschliesslich Standards für die Beurteilung der Abschlussarbeit nutzen und weiterentwickeln.
- Bestehende Grundlagen betreffend Kompetenzraster für den Unterrichtsbereich „Gestalten und Musik“ im Rahmen des Pilotprojekts nutzen (interkantonale Zusammenarbeit ZH - SG).
- Einsatz der Trainingsmodule im Unterricht, die zur Zeit in St. Gallen unter der Bezeichnung „Lernareal“ für die Fächer Deutsch und Mathematik im 9. Schuljahr entwickelt werden.
- Institutionen- und ämterübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung von einzelnen Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit Schule – Arbeitswelt.

5. Evaluation

Um hinsichtlich einer definitiven Einführung die wesentlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, wird die Erprobungsphase durch eine unabhängige externe Institution wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Datenerhebungen durch weitere Personen resp. Institutionen dürfen nur nach Rücksprache mit der kantonalen Projektleitung durchgeführt werden.



6. Rechte, Pflichten und Leistungen der Beteiligten

6.1 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Auf der Grundlage der kantonalen Projektplanung sind schrittweises Vorgehen und rollende Planung die Vorgehensgrundsätze auf allen Projektebenen. Sie setzen gegenseitige Transparenz und Offenheit in der Zusammenarbeit der Vertragspartner voraus sowie die Bereitschaft, bei auftauchenden Fragen und Problemen gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten suchen die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die kantonale Projektleitung bei Fragen, welche die kantonalen Rahmenbedingungen des Pilotprojekts betreffen. Die zuständige Schulpflege entscheidet bei Fragen im kommunalen Kompetenzbereich.

Der Bildungsrat kann als letzte Entscheidungsinstanz angerufen werden.

6.2 Projektschulen

Die Lehrkräfte anerkennen die Zielsetzungen des Pilotprojekts und beteiligen sich aktiv an der Umsetzung im vorgegebenen Rahmen.

Die am Projekt beteiligten Lehrpersonen verpflichten sich zur Teilnahme an der kantonalen Evaluation durch eine externe unabhängige Institution. Sie verpflichten sich, den externen Evaluator/innen die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrpersonen der Projektklassen tragen zu einem gegenseitigen und offenen Informationsaustausch bei. Sie stellen ihre im Rahmen des Pilotprojekts entwickelten Grundlagen und Erfahrungen der kantonalen Projektleitung und den anderen Pilotschulen in Form von „best-practise“ Beispielen zur Verfügung.

6.3 Schulpflege

Die Schulpflege ist verantwortlich für die Einhaltung der Projektvereinbarung. Sie unterstützt die Umsetzung der kantonalen Zielsetzungen in den Projektschulen und ist besorgt für die Bereitstellung von Finanzmitteln auf kommunaler Ebene. Durch den Einsatz des Instruments „Stellwerk“ im 8. Schuljahr erwachsen den Schulgemeinden Mehrkosten im Rahmen von Fr. 35 pro Schülerin und Schüler und Jahr.

6.4 Lokale Projektorganisation

Für die Umsetzung des Projekts in den Pilotschulen ist auf kommunaler Ebene die Schulleitung und die projektverantwortliche Person der Schulpflege verantwortlich.

Sie kann bei Bedarf eine lokale Projektorganisation einrichten. Die Schulleitung bzw. der/die Vorsitzende der Koordinationsgruppe ist für den Informationsfluss zwischen der Pilotschulgemeinde und der kantonalen Projektleitung des Volksschulamtes verantwortlich.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Projektdokumentation in der Pilotschule.

Die Schulleitung bzw. der/die Vorsitzende der Koordinationsgruppe nehmen an den durch die kantonale Projektleitung organisierten jährlichen Treffen teil. Im Verhinderungsfall nimmt eine Ersatzperson an den Treffen teil.

6.5 Kantonale Projektleitung

Die kantonale Projektleitung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Pilotprojekts.

Sie ist Ansprechpartnerin für Anliegen, Fragen und Anregungen der Projektschulen- und gemeinden. Sie unterstützt die Projektschulen bei der lokalen Umsetzung in Form einer Fachstellenberatung.

Die Projektleitung sorgt dafür, dass die kantonalen Evaluationsergebnisse den Pilotschulen adressatenspezifisch zurückgespiegelt werden. Die Art und Weise der Rückmeldung und Besprechung der Daten wird in einer speziellen Vereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

Die kantonale Projektleitung erstattet der erweiterten bildungsrätlichen Begleitkommission „Koordination Volksschule – Berufsbildung“ regelmässig Bericht zum Projektstand.



6.6 Weiterbildung

Die Lehrpersonen, die sich an der Erprobung beteiligen, werden in Form von Weiterbildung und Beratung unterstützt. Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der kantonalen Projektleitung des Volksschulamtes ein Weiterbildungskonzept. Die projektbezogene Weiterbildung beinhaltet ein obligatorisches Weiterbildungsmodul, welches für die Lehrpersonen kostenlos ist und für Nachdiplomkurse der PHZH anrechenbar ist. Ergänzend konzipiert die PHZH eine freiwillige schulinterne Weiterbildung, die nach Absprache und mit Genehmigung durch die Schulpflege in Anspruch genommen werden kann. Diese ist kostenpflichtig und entspricht den Ansätzen der schulinternen Weiterbildung der PHZH.

6.8 Kantonale Unterstützungsleistungen

Bezüglich der im Rahmenkonzept enthaltenen Kernelemente werden den beteiligten Lehrpersonen entsprechende Grundlagen und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Einsatz von bereits bestehenden Materialien – auch aus anderen Kantonen – genutzt und im Laufe der Erprobung überprüft.

Der Kanton übernimmt die Kosten für das obligatorische Weiterbildungsmodul, die Fachberatung und die externe Evaluation. Es sind keine weiteren finanziellen Entschädigungen zuhanden der Pilotschulen- und gemeinden vorgesehen.

7. Auflösung der Projektvereinbarung

Der Projektvereinbarung übergeordnet sind Beschlüsse von Bildungs-, Regierungs- und Kantonsrat, welche für die gesamte Volksschule gelten und somit auch die Projektschulen und -gemeinden betreffen.

Eine Auflösung der Projektvereinbarung ist schriftlich zu begründen und kann nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen (Kündigungsfrist: mindestens 6 Monate vor Ende Schuljahr, d.h. bis spätestens 15. Februar).

Für die Sekundarschule Ort..... Datum.....
vertreten durch die Schulleitung
Unterschrift:.....

Für die Schulgemeinde
vertreten durch die Schulpflegepräsidentin bzw.
den Schulpräsident
Unterschrift:..... Ort Datum.....

Für die kantonale Projektleitung,
Madeleine Wolf, lic. phil.
Unterschrift:..... Zürich, Datum.....

